

Software-as-a-Service-Vertrag

über die Nutzung der Plattform {{PLATTFORM}} · Muster / Stand 22. Juli 2026

zwischen

{{KUNDE_FIRMA}}, {{KUNDE_ANSCHRIFT}} – nachfolgend „Kunde“ –

und

AUVISO GmbH, Kesselweg 4, 6167 Neustift im Stubaital, Österreich, FN 516504 s (LG Innsbruck), UID ATU74688803 – nachfolgend „Anbieter“ –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Anbieter stellt dem Kunden die cloudbasierte Software-Plattform {{PLATTFORM}} (nachfolgend „Software“) über das Internet zur Nutzung bereit. Der Funktionsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in Anlage A in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bereitstellung erfolgt als Software-as-a-Service: Der Kunde erhält keinen Anspruch auf Überlassung der Software in Kopie, auf den Quellcode oder auf Installation in eigener Umgebung.

(3) Vertragsbestandteile sind in dieser Rangfolge: dieser Vertrag, Anlage A (Leistungsbeschreibung), Anlage B (Service Level Agreement), Anlage C (Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO), Anlage D (Preise und Tarife).

§ 2 Bereitstellung, Verfügbarkeit, Weiterentwicklung

(1) Übergabepunkt der Leistung ist der Routerausgang des vom Anbieter genutzten Rechenzentrums. Für die Anbindung des Kunden an das Internet sowie dessen Endgeräte ist der Kunde verantwortlich.

(2) Verfügbarkeit, Supportzeiten, Reaktionszeiten und Wartungsfenster sind im Service Level Agreement (Anlage B) geregelt.

(3) Der Anbieter entwickelt die Software laufend weiter und darf Funktionen ändern oder ergänzen, sofern der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde in Textform informiert.

(4) Die Datenhaltung erfolgt ausschließlich in Rechenzentren innerhalb der EU/des EWR. Der konkrete Standort ist in Anlage C bzw. der Subprozessorenliste ausgewiesen; eine Verlagerung außerhalb der EU/des EWR bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält für die Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software für eigene betriebliche Zwecke im vereinbarten Umfang (Anzahl und Art der Benutzer gem. Anlage D) zu nutzen.

(2) Nicht gestattet sind insbesondere: die Nutzung durch Dritte außerhalb des Unternehmens des Kunden, das Umgehen technischer Schutzmaßnahmen, automatisiertes massenhaftes Auslesen sowie Rückübersetzung (Reverse Engineering) außerhalb der gesetzlich zwingend erlaubten Fälle (§§ 40d, 40e UrhG).

(3) Alle Rechte an der Software, ihren Weiterentwicklungen und der zugrunde liegenden Struktur verbleiben beim Anbieter. An den vom Kunden eingegebenen Daten und Inhalten stehen dem Anbieter keine Rechte zu, ausgenommen die zur Vertragserfüllung erforderliche Verarbeitung.

§ 4 Pflichten des Kunden

- Zugangsdaten geheim zu halten, Benutzerkonten nur persönlich zu vergeben und den Anbieter bei Verdacht auf Missbrauch unverzüglich zu informieren;
- keine rechtswidrigen Inhalte einzugeben und keine Daten zu verarbeiten, deren Verarbeitung gegen geltendes Recht (insbesondere DSGVO) verstößt; keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) einzugeben, sofern nicht gesondert vereinbart;
- eigene Administratoren zu benennen und Mitwirkungsleistungen (z. B. Bereitstellung von Informationen, Testfreigaben) zeitgerecht zu erbringen;
- regelmäßig zumutbare eigene Exporte wichtiger Auswertungen vorzunehmen, soweit die Software Exportfunktionen bereitstellt;
- die Software nicht für Hochrisiko-Anwendungen einzusetzen, bei denen ein Ausfall zu Personenschäden führen kann.

§ 5 Entgelt und Zahlungsbedingungen

(1) Das Entgelt richtet sich nach Anlage D (Tarif {{TARIF}}): Grundentgelt {{GRUNDPREIS}} € netto/Monat inkl. {{INKL_USER}} Benutzer, weitere Benutzer gemäß Preisliste; nutzungsabhängige Leistungen wie KI-Funktionen werden nach tatsächlicher Nutzung abgerechnet).

(2) Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig; bei Vorliegen eines SEPA-Mandats erfolgt der Einzug frühestens 3 Bankarbeitstage nach Rechnungszugang. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmensgeschäfte (§ 456 UGB).

(3) Der Anbieter ist berechtigt, die Entgelte einmal jährlich mit Wirkung zum Beginn eines Abrechnungsmonats entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (oder eines Nachfolgeindex) anzupassen. Darüber hinausgehende Erhöhungen werden mindestens 2 Monate vorab angekündigt; der Kunde kann in diesem Fall zum Wirksamkeitszeitpunkt außerordentlich kündigen.

(4) Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung und angemessener Nachfrist darf der Anbieter den Zugang bis zur vollständigen Zahlung sperren; die Entgeltpflicht bleibt davon unberührt.

§ 6 Datenschutz

(1) Soweit der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (Anlage C) einschließlich der dort genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Unterauftragsverarbeiter.

(2) Der Kunde ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die von ihm und seinen Benutzern eingegebenen Daten und stellt sicher, dass deren Verarbeitung auf einer tragfähigen Rechtsgrundlage beruht und betroffene Personen informiert sind (Art. 13, 14 DSGVO).

§ 7 KI-gestützte Funktionen

(1) Die Software kann KI-gestützte Funktionen enthalten (z. B. automatische Belegauslesung, Text- und Auswertungsassistenten). Hierfür werden die jeweils übermittelten Inhalte an die in der Subprozessorenliste genannten KI-Dienste weitergegeben; eine Nutzung zu Trainingszwecken der Anbieter dieser Dienste ist vertraglich ausgeschlossen.

(2) KI-generierte Ergebnisse werden als solche gekennzeichnet, können Fehler enthalten und sind vom Kunden vor rechtlich oder wirtschaftlich relevanter Verwendung zu prüfen. Sie stellen keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Fachberatung dar.

(3) Nutzungsabhängige KI-Leistungen werden gemäß Anlage D abgerechnet.

§ 8 Gewährleistung

(1) Der Anbieter gewährleistet die Bereitstellung der Software mit den Eigenschaften der Leistungsbeschreibung und der im SLA vereinbarten Verfügbarkeit. Mängel wird der Anbieter binnen angemessener Frist beheben; die Wahl der Abhilfe (Fehlerbehebung, Umgehungslösung, Update) obliegt dem Anbieter.

(2) Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich und nachvollziehbar an. § 377 UGB (Rügeobliegenheit) gilt sinngemäß.

(3) Keine Gewähr wird übernommen für Störungen, die auf Umgebung, Endgeräte oder Internetanbindung des Kunden, auf unsachgemäße Nutzung oder auf nicht vom Anbieter zu vertretende Drittdienste zurückgehen.

§ 9 Haftung

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung – außer für Personenschäden – ausgeschlossen. Soweit ein Ausschluss unwirksam ist, ist die Haftung je Schadensfall und Vertragsjahr insgesamt mit der Summe der vom Kunden in den letzten 12 Monaten vor dem schädigenden Ereignis gezahlten Entgelte begrenzt.

(3) Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Datenverlust, soweit dieser bei vertragsgemäßer Datensicherung durch den Anbieter vermeidbar gewesen wäre, ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ansprüche nach zwingendem Recht (insbesondere Produkthaftungsgesetz, Art. 82 DSGVO) bleiben unberührt.

(4) Schadenersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens 3 Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

§ 10 Vertraulichkeit und Referenznennung

(1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen des Vertrags erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich, auch über das Vertragsende hinaus.

(2) Der Anbieter darf den Kunden mit Name und Logo als Referenz nennen, sofern der Kunde dem nicht in Textform widerspricht.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am {{VERTRAGSBEGINN}} und läuft auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit, danach zum Ende eines jeden Kalendermonats, in Textform gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere bei Zahlungsverzug mit zwei Monatsentgelten trotz Mahnung sowie bei schwerwiegendem Verstoß gegen § 3 oder § 4 vor.

§ 12 Vertragsende, Datenexport und Löschung

(1) Der Kunde kann seine Daten während der Laufzeit über die bereitgestellten Exportfunktionen ausleiten. Auf Wunsch stellt der Anbieter binnen 30 Tagen nach Vertragsende einen vollständigen Export in einem gängigen, maschinenlesbaren Format bereit.

(2) Nach Ablauf der Exportfrist werden die Daten gemäß dem Löschkonzept des Anbieters gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Anlage C gilt entsprechend fort, solange personenbezogene Daten verarbeitet werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; das gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(2) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Ort, Datum	Ort, Datum
{{KUNDE_FIRMA}} {{KUNDE_VERTRETER}}	AUVISO GmbH René Fleischer, Geschäftsführer

Anlagen: A Leistungsbeschreibung · B Service Level Agreement · C Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Art. 28 DSGVO) · D Preise und Tarife

Muster – vor Verwendung Platzhalter {{...}} ersetzen. Dieses Dokument wurde sorgfältig nach österreichischem Recht erstellt, ersetzt jedoch keine anwaltliche Prüfung im Einzelfall.